



# Wasserleitungs- und Gebühren- ordnung

Stand 1/2001

---

## Wasserleitungsordnung der Wassergenossenschaft Rankweil

---

### § 1 Anmeldung

1. Jeder Wasserbezug im Versorgungsbereich der Wassergenossenschaft Rankweil ist vor der Entnahme anzumelden.
2. Das Wasserwerk liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage. Sie haftet für die Wasserbeschaffenheit im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, jedoch nicht für Schäden, die den Abnehmern aus Störungen oder Unterbrechungen, Einstellung oder Einschränkung der Wasserlieferung entstehen.
3. Der Wasserbezug erfolgt unter Anerkennung der Satzung, der Wasserleitungsordnung und der Gebührenordnung.
4. Bei einer widerrechtlichen Wasserentnahme wird eine erhöhte Gebühr, die der Ausschuss festlegt, vorgeschrieben, und es kann eine Strafanzeige erfolgen.
5. Als Gebäude, Betriebe und Anlagen, die aus der Genossenschaftswasserversorgungsanlage versorgt werden können, sind jene zu betrachten, die von der Versorgungsleitung nicht mehr als 50 Meter entfernt sind.
6. Für Gebäude, Betriebe und Anlagen, die mehr als 50 Meter von der Versorgungsleitung entfernt sind, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Genossenschaftswasserversorgungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Genossenschaftswasserversorgungsanlage nicht widerspricht und ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
7. Über die Befreiung von der Anschlusspflicht hat der Ausschuss im Einzelfalle zu entscheiden.

### § 2 Messung

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler erhoben, die die Genossenschaft anschafft, einbaut, abliest und im vorgeschriebenen Zeitraum zum Zwecke der Eichung austauscht.
2. Den Austausch der Wasserzähler führt die Genossenschaft auf eigene Kosten durch, soweit die Schäden nicht auf ein Ver-

schulden des Abnehmers zurückzuführen sind (Frostschäden, Heißwasser-schäden etc.).

3. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigungen (z. B. Heißwasser), die nicht durch den normalen Betrieb verursacht werden, zu schützen und für die leichte Zugänglichkeit zum Wasserzähler zu sorgen. Beim Anschluss von Gebäuden hat der Anschlussnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen. Beim Anschluss von Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind und die nicht innerhalb des Objektes eine Unterbringung des Wasserzählers ermöglichen, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht mit mind. 1 Meter Innendurchmesser, dicht gegen Grundwasser und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigeisen und einer tragfähigen, gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung, zu errichten.
  4. Verrechnet wird die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge.
  5. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung, Eichung und Ablesung ausschließlich dem Eigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Genossenschaft.
  6. Den Organen der Genossenschaft ist der Zutritt zu den Wasserzählern jederzeit zu gestatten und der Zugang freizuhalten.
  7. Treten über die Richtigkeit der Anzeige eines Wasserzählers Zweifel auf, kann der Abnehmer dessen Überprüfung verlangen. Ergibt die Überprüfung keine größere Abweichung als 5 v. H., so hat der Abnehmer die Prüfungskosten zu zahlen; in allen anderen Fällen trägt die Genossenschaft die Kosten.
  8. Der für Gebäude oder Betriebe erforderliche Wasseranschluss sowie die Installation des Wasserzählers wird von der Wassergenossenschaft ausgeführt.
-

### §3 Hausanschlussleitung

1. Ab der Versorgungsleitung der Wassergenossenschaft hat der Bauherr (Eigentümer) die Anschlussleitung mit Hausanschlusschieber auf seine Kosten zu erstellen. Absperrungen an Versorgungsleitungen dürfen nur von Beauftragten der Genossenschaft durchgeführt werden. Anschlussleitungen, von denen kein Wasser bezogen wird, sind abzupfropfen und zu plombieren. Nur im Einvernehmen mit der Genossenschaft dürfen diese Pfropfen entfernt und darf ein Wasserzähler eingebaut werden.
2. Der Wasseranschluss mit den erforderlichen Grabarbeiten ist vom Bauwerber zu bezahlen. Die Anschlussleitung geht nach ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Genossenschaft über und ist auf Kosten der Genossenschaft instandzuhalten und zu warten. Eine Reparatur, Änderung, Erneuerung oder Entfernung dieser Anschlussleitung ist auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen, ausgenommen in jenen Fällen, welche auf normale Abnutzung der Leitung zurückzuführen sind. Insbesondere hat der Anschlussnehmer der Genossenschaft Erschweren- bzw. Mehrkosten zufolge nachträglicher Überbauung der Leitungstrasse mit Mauern, Kanälen, Terrassen, Kabelleitungen, Pflasterungen, Asphaltierungen, Betonabdeckungen u. dgl. oder zufolge nachträglicher Bepflanzungen oder Überschüttungen zu ersetzen, oder wenn für die Erneuerung der Anschlussleitung eine neue, längere Trasse gewählt werden muss.
3. Die Eigentümer der in die Genossenschaftswasserversorgungsanlage einzubeziehenden oder bereits einbezogenen Liegenschaften ebenso wie die Inhaber der darin befindlichen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten und ihre Überwachung durch von der Wassergenossenschaft bestellte Personen zu dulden und zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten. Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Wassergenossenschaft nicht an die Zustimmung des Grundeigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
4. Muss zur Erstellung einer Anschlussleitung eine Bundes-, Landes- oder Gemeindestraße benützt werden, sucht der Bauwerber beim entsprechenden Amt um die Gebrauchserlaubnis an. Die bauausführende Firma hat für eine vorschriftsmäßige Absperrung und Beleuchtung zu sorgen. Wegen Leitungen (Strom, Gas, Telefon etc.) muss sich der Bauwerber mit den Leitungsträgern ins Einvernehmen setzen.
5. Die im Freien verlegte Anschlussleitung muss mindestens 1,20 Meter Überdeckung haben, fachgerecht verlegt und gut in Sand gebettet sein. Die Einführung der Leitung in das Gebäude und die Dimension des Hausanschlusses wird von der Genossenschaft im Einvernehmen mit dem Bauherrn festgelegt.
6. Nach Einführung der Anschlussleitung mittels Mauerdurchführung in das Gebäude ist diese so zu verlegen, dass ein Wasserzählereinbausatz mind. 0,8 Meter, höchstens aber 1,4 Meter über dem Boden, an gut zugänglicher Stelle montiert werden kann. Ist eine derartige Montage nicht möglich, so ist mit der Wassergenossenschaft das Einvernehmen über den Standort des Wasserzählereinbausatzes herzustellen.
7. Nach Inbetriebnahme der Anschlussleitung sind vorhandene

Eigenanlagen außer Betrieb zu setzen und vom Leitungsnetz zu trennen.

8. Jede Abnahme von Wasser und der Einbau von Geräten in die Wasserleitung vor dem Wasserzähler sind untersagt. Ist noch kein Wasserzähler montiert, kann der Ausschuss für eine Wasserentnahme, die nicht Bauzwecken dient, eine Pauschalgebühr vorschreiben.
9. Nach Montage der Türen und Fenster im Objekt kann der Wasserzähler durch einen Beauftragten der Genossenschaft montiert werden. Leitungen, welche über den Winter außer Betrieb gesetzt werden, sind zu entleeren. Schäden, die durch Nichtbeachtung der Wasserleitungsordnung entstehen, sind vom Bauherrn (Eigentümer) zu tragen.
10. Bei Nichteinhaltung der Wasserleitungsordnung wird die Wasserlieferung eingestellt, bis die festgestellten Mängel behoben sind. Schäden und Geräusche an der Anschlussleitung sind der Genossenschaft sofort zu melden.
11. Hausanschlussleitungen, die nicht im Einvernehmen bzw. entgegen der Vereinbarung mit der Wassergenossenschaft verlegt werden, werden von der Wassergenossenschaft nicht übernommen.
12. Werden Wasserleitungen zur Erdung von Starkstromanlagen benützt, so sind die Wasserzähler nach den jeweiligen elektrotechnischen Vorschriften zu überbrücken.

---

### §4 Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung wurde in der Vollversammlung vom 4.12.2000 beschlossen und tritt mit 1.1.2001 in Kraft.

Für die Wassergenossenschaft:  
Ing. Ernst Fink, Obmann

---

## Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Rankweil

---

### §1 Allgemeines

1. Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage und für die Lieferung des Wassers werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) eine einmalige Beitrittsgebühr
  - b) eine einmalige Wasseranschlussgebühr für den Anschluss eines Gebäudes, eines Betriebes oder einer Anlage an die Wasserversorgungsanlage und eine allfällige Ergänzungsgebühr
  - c) eine laufende Wasserbezugsgebühr
  - d) eine laufende Zählermiete
  - e) eine laufende Ruhegebühr
2. Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage. Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Vorschriften an diesen erfolgen.

3. Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so werden die Gebühren trotzdem dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

---

## §2 Gebühren

Die Gebühren werden jeweils von der Vollversammlung beschlossen.

### a) Beitrittsgebühr

1. Pro Mitgliedschaft und Objekt wird eine einmalige Beitrittsgebühr festgesetzt.
2. Die Gebührenfälligkeit tritt mit der Zustellung der Vorschreibung ein, spätestens jedoch vor Herstellung der Anschlussleitung.

### b) Wasseranschlussgebühr

1. Für Wohngebäude wird eine feststehende Gebühr festgesetzt. Werden weitere Wohnungen dazugebaut, gelangt die feststehende Wasseranschlussgebühr als Ergänzungsgebühr zur Vorschreibung.
2. Für Betriebe, landwirtschaftliche Anwesen und öffentliche Bauten wird eine feststehende sowie eine nach Geschossfläche zu berechnende Gebühr festgesetzt. Eine Ergänzungsgebühr wird vorgeschrieben, wenn sich die Geschossfläche um mehr als 25m<sup>2</sup> erhöht.
3. Eine Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Außen- und Innenwände, Keller- und Dachgeschosse, die nicht für Wohnzwecke geeignet sind oder betrieblichen Zwecken dienen, sowie Balkone, Laubengänge und dgl. zählen nicht dazu (lt. Baugesetz Bemessungsordnung).
4. Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder abgebrannten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind ursprünglich geleistete Wasseranschlussgebühren verhältnismäßig zu berücksichtigen. Die Bestimmung des Abs. 2. gilt sinngemäß.
5. Die Gebührenfälligkeit tritt mit der Zustellung der Vorschreibung ein, spätestens jedoch vor Herstellung der Anschlussleitung.

### c) Wasserbezugsgebühr

1. Das Ausmaß der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus dem mit der bezogenen Wassermenge, die in Kubikmetern ermittelt wird, vervielfachten Gebührensatz.
2. Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> Wasser wird von der Vollversammlung beschlossen.
3. Als gebührenpflichtige Wassermenge gilt die von der Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge. Fehlt ein Wasserzähler oder kann der Wasserverbrauch durch ein Gebrechen am Wasserzähler nicht ermittelt werden, so ist er unter Beachtung der maßgeblichen Umstände zu schätzen.
4. Bewilligte Wasserentnahmen aus Hydranten sowie Wasserverluste, hervorgerufen durch schuldhaft Beschädigungen an der Wasserversorgungsanlage, sind von der Genossenschaft zu schätzen und zum Gebührensatz für Nichtmitglieder gemäß Abs. 2. den Abnehmern oder Verursachern in Rechnung zu stellen.

### d) Wasserzählermiete

Für die Bereitstellung der Wasserzähler wird eine Zählermiete erhoben, welche von der Vollversammlung beschlossen und

mit der Wasserbezugsgebührenrechnung zur Zahlung vorgeschrieben wird.

### e) Ruhegebühr

Für abgebrannte oder abgebrochene Objekte kann zur Wahrung der Mitgliedschaft und der bereits geleisteten Anschlussgebühren eine Ruhegebühr entrichtet werden.

---

## §3 Erhebung der Wasserbezugsgebühr

1. Die Wasserbezugsgebühren sind halbjährlich vorzuschreiben und zu entrichten.
2. Bei Großwasserabnehmern setzt der Ausschuss andere Vorschreibungszeiträume fest.
3. Die Wasserbezugsgebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

---

## §4 Bauwasser

1. Der für die Herstellung von Bauwerken notwendige Bezug von Bauwasser ist in der Wasseranschlussgebühr inbegriffen.
2. Bei missbräuchlicher Verwendung von Bauwasser ist die Genossenschaft berechtigt, den gesamten Bauwasserverbrauch zu schätzen und eigens zur Zahlung vorzuschreiben.

---

## §5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung wurde in der Vollversammlung vom 4.12.2000 beschlossen und tritt mit 1.1.2001 in Kraft.

Für die Wassergenossenschaft:  
Ing. Ernst Fink, Obmann